

hältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkte schädliche Einwirkungen seinerzeit durchaus mit Recht als Betriebsunfälle gewertet wissen wollen. Der Unfallcharakter ging dann aber auch dadurch nicht wieder verloren, daß sich zwischendurch bei Eintritt ähnlicher Umstände, insbesondere dem angeblich öfter vorgekommenen Steckenbleiben des Zuges im Tunnel, Vergiftungsfälle leichterer Art mehr oder weniger oft wiederholten, die dann nach dem ärztlichen Gutachten das Leiden noch mit beeinflussten. Die Hauptursache des Leidens bilden auch nach dem Gutachten jene schweren Vergiftungen.

Ist danach dem Kläger seinerzeit von der Beklagten mit Recht die von ihm erstrebte grundsätzliche Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes zugestanden worden, so muß er nun auch den ihm lästigen § 10 des Gesetzes gegen sich gelten lassen, durch den seinen Ansprüchen die Grundlage entzogen ist, und zwar auch, soweit sie auf Amtshaftung gestützt sind (vgl. Brandt: „Die Reichsbeamten-gesetze“ 3. Aufl. S. 537 Anm. 3 zu §§ 10 bis 12 UnfFürsG). Eines weiteren Eingehens auf die Klagegründe bedarf es hiernach nicht mehr.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz waren dem Kläger schon jetzt als unterlegenen Partei aufzuerlegen. Über die erstinstanzlichen Kosten ist in dem Schlußurteil des Landgerichts zu entscheiden.

12. Nach der SchutzVO kann auch gegen die Versäumung der Frist des § 234 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Auch Verzögerungen im Postverkehr in den luftgefährdeten Gebieten fallen unter den Begriff des Kriegsgeschehens i. S. des Art. 3 Ziff. 2.

ZPO § 234, SchutzVO v. 4. Dez. 1943 (RGBl. I, S. 666), Art. 3 Ziff. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Februar 1944 (IV B 21/1944).

II. Oberlandesgericht Hamm.

In Sachen der Ehefrau W.S. P. geb. C. in Dortmund-Hörde, Beklagten und Beschwerdeführerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Pappentin in Hamm/W.,

gegen

ihren Ehemann, den Rangierer, jetzt Soldaten E. F. H. P., zur Zeit Feldpostnummer, Kläger und Beschwerdegegner, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilhelm Höhne in Dortmund, Kaiserstr. 6, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 2. Februar 1944 gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 15. Januar 1944 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Der Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und der Frist des § 234 ZPO bewilligt.

Gründe

Die Beklagte hat gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 18. November 1943 zugestellte Scheidungsurteil am 6. Januar 1944 unter Erbitung der Wiedereinsetzung Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die in dem Beschluß zugelassene Beschwerde ist begründet.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Beklagte infolge voraufgegangener Krankheit erst am 22. Dezember 1943 in der Lage gewesen sei, ihren Prozeßbevollmächtigten wegen Einlegung der Berufung aufzusuchen. Der erkennende Senat trägt auf Grund der beigebrachten eidstattlichen Versicherung keine Bedenken, die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung tatsächlich als gegeben anzunehmen.

Die Versäumung der bis zum 5. Januar 1944 laufenden Zweiwochenfrist des § 234 ZPO ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß der am 28. Dezember abgesandte Brief, mit dem der inzwischen beauftragte, zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte die Beklagte von Dortmund nach Hamm zu einer mündlichen Besprechung auf den 30. Dezember bestellt hatte, der Beklagten erst am 4. Januar zugestellt wurde, so daß die Besprechung erst am 6. Januar stattgefunden hat. Es liegt auf der Hand, daß, wenn der Brief ihr auch nur zwei Tage eher zugegangen wäre, die Frist noch unschwer hätte gewahrt werden können.

Das Berufungsgericht sieht die Möglichkeit einer Abhilfe als nicht gegeben, da die Frist des § 234 ZPO keine Notfrist sei und der Fall der Wiedereinsetzung nach Art. 3 Ziff. 2 der SchutzVO vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) nicht vorliege.

In letzterer Hinsicht kann dem Oberlandesgericht nicht beigetreten werden.

Sinn und Zweck der letztgenannten Vorschrift erfordern es, den Begriff des Kriegsgeschehens weit zu fassen. Es sind darunter nicht nur unmittelbare Feindeinwirkungen, sondern auch solche Hindernisse und Hemmnisse zu verstehen, die mittelbar auf solche oder auf die durch sie herbeigeführte Gesamtlage zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere auch die Stockungen und Verzögerungen im Postverkehr, gleichviel ob es sich um unmittelbar durch Angriffe heimgesuchte oder andere Orte der luftgefährdeten Gebiete handelt. Es wäre willkürlich und läge sicherlich nicht im Sinne der aus dringenden praktischen Bedürfnissen erwachsenen Regelung, wollte man unter Kriegsgeschehen nur die Betriebsstörungen durch unmittelbare Zerstörungen von Postämtern

und dgl., nicht aber auch die ständigen Hemmungen und Störungen des Dienstbetriebes durch Luftalarme, durch organisatorische Notmaßnahmen und dgl. verstehen. Ebensowenig ginge es an, im einzelnen Falle praktisch gar nicht mit Erfolg durchführbare Untersuchungen darüber anzustellen, worauf die konkrete Verzögerung im Postbetriebe zurückzuführen ist. Der erkennende Senat trägt daher keine Bedenken, die starken Verzögerungen im Postverkehr, wie sie in den letzten Monaten allgemein beobachtet worden sind, in ihrer Gesamtheit als Kriegsgeschehen i. S. der genannten Vorschrift anzusehen.

Danach war der Beklagten die erbetene Wiedereinsetzung unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu gewähren.

Dr. Jonas. Dr. Hofmann

13. Wird ein definitiv angestellter Gemeindebediensteter im Protektorat Böhmen und Mähren durch Disziplinarerkenntnis aus dem Dienste der Gemeinde entlassen, so haben die Gerichte im Falle eines Rechtsstreites nicht nur das formal einwandfreie Zustandekommen, sondern auch die materielle Richtigkeit des Disziplinarerkenntnisses im Rahmen der Einwendungen nachzuprüfen.

Tschechoslow. Ges. v. 17. Dez. 1919 (SdGuV 16/1920), womit die Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien definitiv angestellten Bediensteten geregelt werden, §§ 10, 24.

RegierungsVO v. 14. Aug. 1920 (SdGuV Nr. 48) zur Durchführung des § 10 des Ges. v. 17. Dez. 1919 (SdGuV 16/20), § 8 ABGB; § 1162 ABGB.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 16. Februar 1944 (VII 124/1943).

I. Amtsgericht Olmütz.

II. Deutsches Oberlandesgericht Prag.

In Sachen des Viktor Čoček, ehemaligen Polizeiwachmanns in Olmütz, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Josef Spurny in Olmütz,

gegen

die *Hauptstadt Olmütz*, vertreten durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt Olmütz, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Neudörfel in Olmütz, wegen Ungültigkeit der Aufhebung des Dienstverhältnisses und Bezahlung von 2.880 RM hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in nicht-öffentlicher Sitzung vom 16. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Zellner und der Reichsgerichtsräte Seibertz, Dr. Tenschert, Dr. Kirchengast und Dr. Roppert auf den Revisionskurs, richtig Rekurs, des Beklagten gegen den Beschluß des Deutschen Oberlandesgerichts in *Prag* als Berufungs-